



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 10 U 152/15
27 O 282/15 Landgericht Berlin

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- [REDACTED],-

Kläger und Berufungskläger,

g e g e n

den Bund der Steuerzahler Berlin e.V.,
vertreten d. d. Vorstandsvorsitzenden Alexander Kraus,
Lepsiusstraße 110, 12165 Berlin,

Beklagter und Berufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte LOH,
Leipziger Platz 7, 10117 Berlin,-

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin durch den Richter am Kammergericht Frey,
die Richterin am Kammergericht Schönberg und den Richter am Kammergericht Thiel beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das am 27.08.2015 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 27 O 282/15 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird festgesetzt auf 5.100,00 €.

Gründe:

Die Berufung des Klägers ist durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, da sie offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung aufweist und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts aufgrund mündlicher Verhandlung erfordern.

Der Senat verweist zunächst auf seinen Hinweis: „Das Landgericht hat zu Recht und mit zutreffender Begründung ausgeführt, dass dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten entsprechend §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB, §§ 185 ff. StGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG nicht zusteht. Die Veröffentlichung der angegriffenen Äußerung in dem „Schwarzbuch“ 2014 war nicht rechtswidrig, da der Beklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat, § 193 StGB.

Bei einer Tatsachenbehauptung, die eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit betrifft, kann eine Rechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen in Betracht kommen, wenn der in Anspruch Genommene vor Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt hat (vgl. BGH, BGHZ 132, 13, 23 f.; Urteil vom 26.11.1996 - VI ZR 323/95 - VersR 1997, 325, 327). Ist diese Sorgfaltspflicht eingehalten, stellt sich aber später die Unwahrheit der Äußerung heraus, ist die Äußerung als im Äußerungszeitpunkt rechtmäßig anzusehen (BGH, Urteil vom 22.04.2008 - VI ZR 83/07 -, BGHZ 176, 175-191, Rn. 35). In der Rechtsprechung und im Schrifttum ist anerkannt, dass den Verlautbarungen amtlicher Stellen ein gesteigertes Vertrauen entgegengebracht werden darf (vgl. BGH, Urteil vom 11.12.2012 - VI ZR 314/10, AfP 2013, 57 Rn. 29 ff.; BVerfG, NJW-RR 2010, 1195 Rn. 35 jeweils mwN; Hoene in Soehring/Hoene, Presserrecht, 5. Aufl., § 2 Rn. 21c).

Nach diesen Grundsätzen war die beanstandete Äußerung „Bedingung war allerdings, dass der Käufer die Schwimmhalle innerhalb von fünf Jahren zu einem modernen, familienfreundlichen Spaßbad umbaut“ rechtmäßig. Der Beklagte hat diese Information den Pressemitteilungen der Senatskanzlei vom 01.07.2003 (Anlage B 1) und des Liegenschaftsfonds Berlin vom 02.07.2003 (Anlage B 2) entnommen. Dabei handelt es sich um privilegierte Quellen, denen er gesteigertes Vertrauen entgegen bringen durfte. Der Beklagte verfügte damit über hinreichende Anhaltspunkte, auf deren Grundlage er nicht gehalten war, vor der Erstveröffentlichung beim Kläger nachzufragen, ob die fragliche Bedingung tatsächlich bestand (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 23. Februar 2015 - 15 U 219/14 -, Rn. 23, juris). Auf den Umstand, dass die Pressemitteilungen aus der Zeit vor dem Vertragsschluss stammen, kommt es für die Entscheidung nicht an. Der Beklagte weist

zutreffend darauf hin, dass es sich um die offiziellen zum Vertragsschluss veröffentlichten Dokumente handelt, die eine eindeutige, nie korrigierte Darstellung der vertraglichen Abreden durch die Senatsverwaltung wiedergeben.“

Daran hält der Senat fest. Die weiteren Schriftsätze des Klägers rechtfertigen keine andere Beurteilung. Auf die Frage, ob unter einem Hallenbetrieb nur der Betrieb eines größeren Schwimmbekens verstanden werden könne (vgl. Seite 1 ff. des Schriftsatzes des Klägers vom 11.07.2016) kommt es für die Entscheidung nicht an. Wie dargelegt, geht der Senat davon aus, dass die Tatsachenbehauptung unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt ist.

Dass dem Beklagten der Kaufvertrag Anlage K 1 vor der Veröffentlichung der angegriffenen Äußerung in dem Schwarzbuch 2014 bekannt gewesen sei, ist bestritten (vgl. Seite 2 des Schriftsatzes vom 13.08.2015) und vom Kläger nicht unter Beweis gestellt. Es kommt daher nicht darauf an, ob sich die behauptete Bedingung dem Kaufvertrag entnehmen lässt.

Soweit der BGH in dem Urteil vom 11.12.2012 (- VI ZR 314/10 -, Rn. 26, juris) ausgeführt hat, dass vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen ist, hat er damit die Voraussetzungen zulässiger Verdachtsberichtserstattung über den Vorwurf von Straftaten bzw. über eine Tätigkeit als informeller Mitarbeiter (IM) mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR konkretisiert. Um einen solchen Fall geht es vorliegend nicht.

Den Beklagten traf auch nicht deshalb eine Pflicht zu weiterer Recherche, weil die Pressemitteilungen Anlagen B 1 und B 2 vor Abschluss des Kaufvertrages veröffentlicht worden sind. Denn nach den Formulierungen in den Pressemitteilungen geht der Leser davon aus, dass sich Liegenschaftsfonds und Investor über den Inhalt des Kaufvertrages verbindlich geeinigt haben und die Unterzeichnung lediglich von der Zustimmung des Abgeordnetenhauses abhängt. Da die Pressemitteilungen auch nicht berichtigt worden sind, durfte der Beklagte auf die Verlautbarungen vertrauen. Dem steht nicht entgegen, dass der Kaufvertrag vom Liegenschaftsfonds und nicht vom Land Berlin geschlossen worden ist. Denn nach dem Inhalt der Pressemitteilung Anlage B 1 hatte der Senat die Veräußerung durch den Liegenschaftsfonds zu den dort genannten Bedingungen beschlossen.

Da die angegriffene Äußerung rechtmäßig ist, besteht mangels Rechtswidrigkeit der Erstveröffentlichung keine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr (vgl. BGH, Urteil vom 12. 04.2016 - VI ZR 505/14 -, Rn. 44, juris). Auch eine Erstbegehungsgefahr, die eine - vom Kläger darzulegende - Anspruchsvoraussetzung für den geltend gemachten Unterlassungs-

anspruch ist (vgl. BGH, Urteil vom 19.03.2013 - VI ZR 93/12, NJW 2013, 1681 Rn. 34 mwN) - ist nicht gegeben. Der Beklagte berührt sich nicht, die Äußerung erneut veröffentlichen zu dürfen.

Der Vortrag des Klägers in dem Schriftsatz vom 06.10.2016 ist nicht entscheidungserheblich. Auch aufgrund des Umstandes, dass das Grundstück nicht, wie in den Pressemitteilungen mitgeteilt, an die „Leipziger Poseidon GmbH“, sondern an den Kläger verkauft worden war, war der Beklagte nicht verpflichtet, eine Stellungnahme des Klägers einzuholen. Dass die in den Pressemitteilungen enthaltenen Informationen über die Vertragsbedingungen aus diesem Grund unwahr sein könnten, musste sich dem Beklagten nicht aufdrängen.

Schließlich ist eine mündliche Verhandlung auch nicht deshalb geboten, weil die Senatsverwaltung - wie sich aus den vorgelegten Presseveröffentlichungen ergibt - den vorliegenden Rechtsstreit zum Anlass genommen habe, Ansprüche (auf Ausübung des Wiederkaufsrechts) gegen den Kläger geltend zu machen. Ob der Kläger seine Pflichten aus dem Vertrag vom 25.09.2003 verletzt hat, ist im vorliegenden Rechtsstreit nicht zu klären. Die hier zu treffende Entscheidung ist nicht präjudizierend.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 48 Abs. 2 GKG.